

Technische Hochschule Lüneburg · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lüneburg

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Martin Habersaat
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Technische Hochschule Lüneburg
Präsidentin

Mönkhofer Weg 239
Dienstgebäude 36
23562 Lüneburg

Telefon +49 451 300-5300
Fax +49 451 300-5082
praesidentin@th-luebeck.de
www.th-luebeck.de

Mein Zeichen: vo
Datum: 28.07.2025

Anhörung zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 20/4921

Sehr geehrter Herr Habersaat,

zum Anhörungsverfahren zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze vom 24.07.2025 nimmt die
Technische Hochschule Lüneburg wie folgt Stellung:

Hochschulgesetz

§ 8 Staatliche Finanzierung Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

Änderung des Satzes 4: „Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagen, einschließlich ihrer Bildung, ihrer Freigabe, ihrer zeitlichen Verwendung, ihres Nachweises in Vermögensübersichten und der Darstellung ihrer Entwicklung, sowie über die Darstellung der Finanzplanung der weiteren Jahre und über die Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel.

Hier sollte der Teilsatz: "und der Darstellung ihrer Entwicklung, sowie über die Darstellung der Finanzplanung der weiteren Jahre" gestrichen werden.

Die Technische Hochschule Lüneburg spricht sich ausdrücklich gegen die Erweiterung in der Aufzählung möglicher Regelungsinhalte einer Verordnung aus. Es ist nicht ersichtlich, warum die Verordnungsermächtigung in dieser Detailtiefe und auf Gesetzesesebene erfolgen muss. Inhaltlich steht der hohe Grad der Operationalität und Detailsteuerung in Widerspruch zu den Empfehlungen der Wissenschaftsratsbegutachtung und erscheint unter dem Gesichtspunkt der Hochschulautonomie und einem Verständnis von Globalhaushalten weder angemessen, noch erforderlich. Die Aufsichts- und Steuerungsfunktion des Landes wird durch die derzeitigen Regelungen der HHVO sowie die (im Übrigen nach wie vor zu stark reglementierenden) Rücklagenobergrenzen ausreichend abgebildet.

§ 19 Hochschulrat

Hochschulratsmitglieder sind per Hochschulgesetz explizit aus nicht der Hochschule angehörigen Einrichtungen (im Falle von Hochschulen sogar nicht von Hochschulen des Landes) zu akquirieren. Hochschulräte sollten nicht als Hochschulangehörige bezeichnet werden. Sie sind ein externes Gremium, um die Hochschulen von außen zu unterstützen.

§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung

Keine Anmerkung.

§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge

Keine Anmerkung.

§ 41 a Verwaltungskostenbeitrag

Die Technische Hochschule Lübeck lehnt die Einführung eines (unbefristeten) Verwaltungskostenbeitrages ab und verweist auf die Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 15.01.2025:

Der Senat der Technischen Hochschule Lübeck sieht mit Sorge um die Bildungsgerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf die vom Land Schleswig-Holstein geplante Einführung der Verwaltungsgebühr, die viele Studierende zusätzlich finanziell belasten würde. Der Senat appelliert an das Land, seine Verantwortung wahrzunehmen und auch ohne Einführung dieser Verwaltungsgebühr die auskömmliche Finanzierung der Hochschulen nachhaltig sicherzustellen.

Der Detailgrad für die Regelung des Verwaltungskostenbeitrages im Hochschulgesetz erscheint zu hoch, weil auch individuelle Hochschulprozesse und Abläufe zu beachten sind. Wir bitten, die Notwendigkeit der Detailfestlegung zu prüfen.

Durch die vorgeschlagene Regelung, in der das Zulassungsverfahren in der Verwaltungsgebühr enthalten ist, wird es schwieriger eine scharfe Trennung zur (z.B. an der TH Lübeck) zusätzlich erhobenen Einschreibgebühr vornehmen zu können. Das ergibt eine rechtliche Unsicherheit/Risiko, weil zu prüfen wäre welche Gebührentatbestände dann noch relevant für eine Einschreibgebühr wäre bzw umgekehrt, ob alle Studierenden wirklich jedes Semester das Zulassungsverfahren

mitfinanzieren sollen. Logischer wäre eine Einschreibgebühr die sich aus den Kosten für das Einschreib- und ZULASSUNGSVERFAHREN errechnet. Wir bitten, dies zu überdenken.

Die TH Lübeck geht zudem davon aus, dass die Einziehung des Verwaltungskostenbeitrages – wie in Vorgesprächen von Ministerin Prien und dem MBWFK dargestellt – durch das Studentenwerk und für die Hochschulen kostenneutral erfolgt.

§ 49 Studiengänge

Wir begrüßen die Aufnahme des Faches Architektur und haben keine weiteren Anmerkungen.

§ 52 Prüfungsordnungen

Keine Anmerkungen.

§ 54 Promotion

Keine Anmerkungen.

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

Keine Anmerkungen.

§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Keine Anmerkungen.

§ 83 Aufgaben

Dies betrifft das Universitätsklinikum, daher keine Anmerkungen.

Weitere Anregung § 49 (7) Einrichtung von Studiengängen

Die TH Lübeck spricht sich erneut dafür aus, wohlwollend zu prüfen, ob die formalisierten Beteiligungsverfahren bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen so erforderlich sind. Wir schlagen vor, zumindest bei der Änderung von Studiengängen zu vereinfachen, so dass diese dem MBWFK nur angezeigt werden müssen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Eingabe zur Novellierung des Hochschulgesetzes vom 11.03.2025 und bitten um Berücksichtigung der dort eingereichten Änderungsanregungen.

Insbesondere bekräftigen wir die im Schreiben vom 11.03.2025 angebrachte Thematik der hoheitlichen Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung:

*„Darüber hinaus bitten wir um Aufnahme eines Abschnittes zur wissenschaftlichen Weiterbildung in § 3 (Aufgaben der Hochschulen) oder/alt. § 58, Abs. 3 (Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium) mit der Klarstellung, dass wissenschaftliche **Weiterbildung im besonderen öffentlichen Interesse liegen und dabei im Regelfall von einer hoheitlichen Wahrnehmung auszugehen ist.***

Erläuterung: Es bestehen erhebliche Hürden und Unsicherheiten in der Einführung eines wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes, das die erwünschten Ziele des neuen Hochschulvertrages zum Thema Weiterbildung und DLC als strategische Maßnahmen ermöglicht. Zur Erläuterung verweisen wir auf folgende Ausführungen des Wissenschaftsrates: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/neue-moeglichkeiten-schaffen-und-nutzen-empfehlungen-zur-wissenschaftlichen-weiterbildung/> und zwar insbesondere III Zweiter Teil, Nr. 4 und Nr. 5. „

Diesen Vorschlag und die Begründung seiner Notwendigkeit haben wir bereits mehrfach in ihrem Hause und auf verschiedenen Ebenen angebracht. Offenbar gibt es in Ihrem Hause hierzu divergierende (rechtliche) Ansichten. Zuletzt wurden wir von der Arbeitsebene gebeten, dieses Thema konkret bei Ihnen, sehr geehrte Dr. Heinemann, zu platzieren. Dieser Bitte kommen wir mit heutigem Schreiben nach.

Hochschulzulassungsgesetz

§ 6 Hauptquoten, Auswahlentscheidung, Verordnungsermächtigung

Keine Anmerkungen.

§ 7 Dialogorientiertes Serviceverfahren

Keine Anmerkungen.

§ 12a Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Auswahlverfahren an der Hochschule

Keine Anmerkungen.

§ 14 Zuständigkeiten und Ermächtigungen

Keine Anmerkungen.

Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein

§ 5 Organe

Keine Anmerkungen

Für Fragen sehe ich gern zur Verfügung

Herzliche Grüße

gez. Dr. Muriel Helbig
Präsidentin